



Miracle Images Verlags GmbH

“JEDI-CON 2010“

Klausstr. 15,

86167 Augsburg, Deutschland

Tel.: +49-(0)821-7291-666

(Hotline: Mo.-Fr. von 12 – 16 Uhr)

Fax: +49-(0)821-7291-667

info@jedi-con.de / www.jedi-con.de

Merkblatt zum Schutz von Kinder und Jugendlichen auf der JEDI-CON 2010 (3. – 5. April 2010, MARITIM Hotel Düsseldorf)

Liebe *Star Wars*-Fans, liebe Eltern und Erziehungsbeauftragte

Wir freuen uns, dass auch der Nachwuchs Interesse an unserem Lieblingsthema *Star Wars* hat und dass Sie, liebe Eltern, auch ihre Kinder mit auf die JEDI-CON 2010 bringen.

Jedoch, die Gesetzlage und das neue Jugendschutzgesetz verpflichten uns auch, detailliert auf die damit verbundene Problematik einzugehen und auf die geltenden Vorschriften aufmerksam zu machen.

Kinder unter 18 Jahren ist die 3-tägige Anmeldung zu unserer Veranstaltung und der Zugang auf das Veranstaltungsgelände nur in Begleitung von personensorgeberechtigten Personen (Eltern) erlaubt. Die Eltern (Personensorgeberechtigte) sind verpflichtet, diese zu beaufsichtigen und haften für etwaige Schäden.

Kinder unter 6 Jahren ist der Zutritt auf dem Veranstaltungsgelände generell nur in Begleitung von personensorgeberechtigten Personen (Eltern) erlaubt und die Eltern (Personensorgeberechtigte) sind verpflichtet, diese auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ständig zu beaufsichtigen und NICHT alleine zu lassen. Deshalb erhalten Kinder unter 6 Jahren grundsätzlich keine Armbänder oder sonstige, bei der Einlasskontrolle vorzuzeigende Gegenstände. Dies gewährleistet, dass Kinder unter 6 Jahren auch NUR IN BEGLEITUNG Ihrer Eltern (Personensorgeberechtigte) Zutritt zum Veranstaltungsgelände erhalten.

Kinder unter 12 Jahren ist der Zutritt in unseren Vortragssaal generell NUR IN BEGLEITUNG Ihrer Eltern (Personensorgeberechtigte) erlaubt, da wir in unserem Vortragssaal im Rahmen unseres Programmes auch Teile und Ausschnitte aus Filmen mit einer FSK-Freigabe ab 12 Jahren zeigen.

Eine Übertragung des Erziehungsauftrages (siehe nächsten Absatz) durch die Eltern schließt keine Ausnahme dieser Regelung ein!

Eltern (Personensorgeberechtigte) haben nach dem neuen Jugendschutzgesetzes neben ihrer eigenen Aufsichts- und Sorgfaltspflicht die Möglichkeit, mit einer entsprechenden Erklärung/Vollmacht einen Erziehungsbeauftragten ausdrücklich zu benennen, in dessen Begleitung ein Kind/Jugendlicher zwischen 6 und 18 Jahren an bestimmten Veranstaltungen teilnehmen kann.

Voraussetzung für die Erziehungsbeauftragung ist, der Erziehungsbeauftragte muss volljährig und reif genug sein, diesem Auftrag vor Ort gerecht zu werden und die An- und Abfahrt des Kindes oder Jugendlichen muss gesichert sein.

Diese Vollmacht oder Erklärung muss von den Eltern (Personensorgeberechtigter) selbst verfasst sein, Blanko-Formulare können und dürfen von uns nicht akzeptiert werden.

Diese Vollmacht muss beinhalten:

- Die Personalien der Eltern (Name, Vorname, Adresse)
- Die Personalien des Kindes/Jugendlichen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse)
- Die Erteilung des Erziehungsauftrages für die JEDI-CON 2010 in Düsseldorf, vom 03.04. bis 05.04.2010
- Die Personalien des Erziehungsbeauftragten (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum)
- Datum und Unterschrift der Eltern (Personensorgeberechtigte)
- Die Kontaktdaten (Telefonnummer, Handynummer) der Eltern

Diese Vollmacht muss zeitgleich mit der Anmeldung IM ORIGINAL an uns geschickt werden. Wir senden dem Erziehungsbeauftragten mit der Anmeldebestätigung ein Kopie dieser Vollmacht. Diese muss vom Erziehungsbeauftragten beim Einlass und während der gesamten Veranstaltung griffbereit und vorzeigbar bei sich geführt werden, andernfalls kann das Betreten der Veranstaltung gegebenenfalls nicht gestattet werden. Für den Fall dass der Erziehungsbeauftragte objektiv nicht mehr in der Lage ist seine Aufsichtspflicht zu übernehmen behalten wir uns vor, den Einlass zu unserer Veranstaltung zu verwehren, bzw. den Erziehungsbeauftragten zusammen mit dem Kind/Jugendlichen des Veranstaltungsgeländes zu verweisen.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir uns zum Schutze aller an die gesetzlichen Vorgaben (§1 Abs. 1 JuSchG) halten und diese Bedingungen erfüllen.